

Jahrgang **2024**

Nummer **42**

ausgegeben am **01.10.2024**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024

1630 – 1656

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung



Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld

vom 01. Oktober 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangsprüfungsordnungen
- § 3 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 (nicht belegt)
- § 6 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 7 Lehrformen der Module
- § 8 (nicht belegt)
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anerkennung
- § 12 Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

II. Prüfungsabläufe

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Klausurarbeiten / schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Hausarbeiten / schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht
- § 21 Praktische Prüfungen
- § 21a Projektarbeiten
- § 21b Referat
- § 21c elektronische Prüfungen
- § 22 Studienleistungen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

III. Praxisprojekt/Praxisphase, Auslandssemester

- § 24 Praxisprojekt/Praxisphase
- § 25 Auslandssemester

IV. Bachelorprüfung/Masterprüfung

- § 26 Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 30 Kolloquium
- § 30a gestalterische Abschlussprüfung
- § 31 Ergebnis der Bachelorprüfung/Masterprüfung
- § 32 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

V. Schlussbestimmungen

- § 33 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 34 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 35 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlage Muster-Studiengangsprüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnungen konkretisieren die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung. Abweichungen von den Regelungen dieser Ordnung sind zulässig, soweit diese Ordnung dies bestimmt. Entgegenstehende Regelungen in Studiengangsprüfungsordnungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehen, gelten bis zur ersten Änderung der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung fort. Verweise in Studiengangsprüfungsordnungen auf die Rahmenprüfungsordnung beziehen sich bis zur ersten Änderung auf die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 11. Dezember 2015 in der Fassung vom 20. März 2022 bzw. die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 10. Juni 2016 in der Fassung vom 20. März 2022.
- (3) Für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder nicht-hochschulischen Einrichtungen durchgeführt werden und für duale, praxisintegrierte, ausbildungsintegrierte, berufsbegleitende Studiengänge, Verbund-Studiengänge, Franchise-Studiengänge sowie staatliche Prüfungen gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung vorbehaltlich abweichender und ergänzender Regelungen der Studiengangsprüfungsordnungen. Abweichende und ergänzende Regelungen sind möglich, wenn sie aufgrund des Modells der Studiengänge oder höherrangigen Rechts erforderlich sind.
- (4) Die Studiengangsprüfungsordnungen werden nach dem Muster in Anlage 1 erstellt.

§ 2

Studiengangsprüfungsordnungen

- (1) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung Studiengangsprüfungsordnungen zu erlassen.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnungen nehmen auf diese Rahmenprüfungsordnung Bezug und regeln darüber hinaus insbesondere:
 1. Das Ziel des Studiums,
 2. den zu verleihenden Hochschulgrad,
 3. die Zahl der Module,
 4. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
 5. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
 6. die Regelstudienzeit,
 7. die Anzahl der für den Abschluss des Studienganges erforderlichen ECTS-Leistungspunkte,
 8. den für den Erwerb eines Credits zu erbringenden Arbeitsaufwand von in der Regel 25 oder 30 Stunden,
 9. die Zugangsvoraussetzungen, soweit sie nicht in der Einschreibungsordnung und in den besonderen Zugangsordnungen enthalten sind.

- (3) Die hochschulinternen Eckpunkte für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge sind bei der Gestaltung der Studiengänge sowie bei der Prüfungsgestaltung zu berücksichtigen.
- (4) Die Studiengangsprüfungsordnung wird durch einen nach Studiensemestern gegliederten Studienplan und ein Modulhandbuch ergänzt. Der Inhalt der Beschreibung eines Moduls richtet sich nach den Vorgaben der StudakVO.

§ 3

Ziel des Studiums, akademischer Grad

- (1) Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge verfügen über Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, in ihrem Berufsfeld auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse reflektiert zu handeln. Sie haben ein kritisches Verständnis der zentralen Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Faches entwickelt und sind in der Lage, dieses Wissen zu vertiefen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen. In ihrem Fachgebiet und Berufsfeld sind sie befähigt zur kritischen Anwendung, Einordnung und Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und unterschiedlicher Perspektiven sowie zu verantwortlichem Handeln.
- (2) Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge verfügen über Kompetenzen, welche die im Bachelor erworbenen Kompetenzen wesentlich vertiefen oder erweitern. Sie sind in der Lage, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachgebiets zu definieren und zu interpretieren. Dieses Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die anwendungs- oder forschungsorientierte Umsetzung eigenständiger Ideen. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand der Wissenschaft in einem oder mehreren spezifischen Bereichen ihres Fachgebiets. Sie verfügen über umfassende Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen und sind in ihrem Fachgebiet und Berufsfeld zum kritischen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung und Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und unterschiedlicher Perspektiven sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt.
- (3) Die Hochschule verleiht aufgrund einer erfolgreichen Bachelorprüfung einen Bachelorgrad; aufgrund einer erfolgreichen Masterprüfung einen Mastergrad.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Einschreibungsordnung und den besonderen Studiengangsprüfungsordnung.
- (2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der Studiengangsprüfungsordnung bestimmt ist.

§ 5

(nicht belegt)

§ 6

Modulstruktur und Leistungspunkteverfahren, Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) beschrieben.
- (2) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung abgeschlossen. Diese gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und andere Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte vergeben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnungen können regeln, dass die Teilnahme an einem Modul von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Veranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht wird.
- (4) Das Lehrangebot enthält Pflichtmodule und kann durch Wahlpflichtmodule ergänzt werden. Pflichtmodule sind Module, die im Studienplan fest vorgeschrieben sind und belegt werden müssen. Wahlpflichtmodule sind Module, die belegt werden müssen, aber nach Vorgaben der Studiengangsprüfungsordnung ausgewählt werden können. Zusatzmodule sind Module, die belegt werden können, die aber zur Erreichung des Studienzieles nicht belegt werden müssen. Das Ergebnis von Modulprüfungen in Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen und als solches ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der ECTS-Leistungspunkte nicht berücksichtigt.
- (5) Studiengangsprüfungsordnungen können Spezialisierungen vorsehen, die durch den erfolgreichen Abschluss bestimmter Prüfungen erreicht werden. Diese Spezialisierungen werden in das Zeugnis aufgenommen und als Spezialisierung mit der in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Bezeichnung ausgewiesen.
- (6) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

§ 7

Lehrformen der Module

- (1) Module können sich aus verschiedenen Lehrformen zusammensetzen. Lehrformen der Module können sein:
 1. Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
 2. Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Lehr- und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Diese findet weitgehend im Semesterverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassenen Beteiligung der Studierenden.
 3. Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren sie.
 4. Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine

Einführung, stellen Aufgaben und geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen, lösen Aufgaben teilweise selbstständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.

5. Praktikum, Labor (P): Erwerben und Vertiefen von Kompetenzen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch und werden von den Lehrenden dabei angeleitet.
 6. Projekte (Pj): Erwerben und Vertiefen von fachtypischen Kenntnissen. In ihnen werden im Team konkrete Problemstellungen ganzheitlich und unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet.
 7. Andere als hier genannte Lehrformen können in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen werden.
- (2) Alle Lehrformen können auch vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.

§ 8

(nicht belegt)

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die sich aus dieser Rahmenprüfungsordnung sowie den Studiengangsprüfungsordnungen ergebenden Aufgaben ist für jeden Fachbereich mindestens ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für alle Aufgaben der Prüfungsorganisation, die nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, dessen Mitgliedern oder anderen Stellen zugewiesen sind, ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich des vorsitzenden und stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, die aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen müssen, werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, sofern nicht das vorsitzende Mitglied zuständig ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für laufende Geschäfte auf das vorsitzende Mitglied oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Aufgaben des laufenden Geschäfts sind insbesondere die Festlegung von Prüfungsterminen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, die Entscheidungen in Anerkennungsverfahren, über einen Nachteilsausgleich und die Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, die Einsicht in Prüfungsakten, sowie der Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen, sofern dies sachdienlich ist. Die weiteren Personen haben kein Antrags- und Stimmrecht. Absatz 11 gilt entsprechend.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (9) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung über die Form der Sitzung und Beschlussfassung trifft das vorsitzende Mitglied.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuss wird durch die Hochschulverwaltung (Studierendenservice/Prüfungsamt) unterstützt.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Beisitzerinnen und Beisitzer müssen sachkundig sein.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 9 Absatz 11 entsprechend.
- (5) Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, sofern diese Rahmenprüfungsordnung oder eine Studiengangsprüfungsordnung keine anderweitige Regelung treffen.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, sofern diese Rahmenprüfungsordnung oder eine Studiengangsprüfungsordnung keine größere Anzahl Prüferinnen oder Prüfer vorsehen.

- (7) Die Erstprüferin oder der Erstprüfer einer Bachelor- oder Masterarbeit soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein und der Professorenschaft oder der hauptamtlich Lehrenden der Hochschule Bielefeld angehören. Sofern die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört, muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (8) Mündliche Prüfungen, die nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden, werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Beisitzerinnen und Beisitzer haben kein Fragerecht; sie können zum tatsächlichen Prüfungsgeschehen gehört werden, nehmen aber an der Bewertung der Prüfung nicht teil.

§ 11 Anerkennung

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag der Studierenden die Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (3) Der Antrag ist an den Studierendenservice der Hochschule zu richten. Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu bescheiden.
- (4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument und, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen.
- (5) Eine Anerkennung für ein Modul kann nicht mehr beantragt werden, wenn erstmalig eine Anmeldung zu einer Prüfung in dem Modul erfolgt ist, für das die Anerkennung begehrt wird. Dies gilt auch im Fall eines Rücktritts von der Prüfung. Nicht bestandene Prüfungen können nur an der Hochschule Bielefeld wiederholt werden; eine Anerkennung einer zwischenzeitlich an einer anderen Hochschule erworbenen Prüfungsleistung ist nicht möglich. Nach Bescheidung ist eine Rücknahme des Antrages auf Anerkennung nicht möglich. In Studiengängen mit Pflichtanmeldung kann abweichend von Satz 1 eine Anerkennung nur bis zu fünf Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes beantragt werden.
- (6) Die Anerkennung setzt voraus, dass noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades berechtigt erscheinen lassen. Eine Anerkennung von mehr als 75 Prozent der ECTS-Leistungspunkte sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit scheidet in der Regel aus. Die Einschränkung gilt nicht für Doppelabschluss-Studiengänge.

- (7) Auf Antrag können sonstige (außerhochschulische) Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Leistungen sind in einem Umfang von maximal 50 Prozent der im Studiengang zur erwerbenden Leistungen (Gesamt-ECTS-Leistungspunkte) möglich.
- (8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt die Umrechnung nach einer von dem betreffenden Fachbereich bekannt gegebenen Umrechnungstabelle; hilfsweise wird, sofern möglich, nach der modifizierten bayerischen Formel umgerechnet: $X = 1 + 3 \times ((N_{\max} - N_d) : (N_{\max} - N_{\min}))$, wobei gilt: X = gesuchte Note; N_{\max} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note; N_{\min} = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist; N_d = tatsächlich erreichte Note; die Rundung erfolgt kaufmännisch. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.
- (9) Module werden in der Regel nur als Ganze anerkannt. Die Anerkennung eines Modulteils des Gesamtmoduls ist nur möglich, wenn dieser Modulteil durch eine eigenständige Prüfung geprüft wird. Prüfungsleistungen werden nur als Ganze anerkannt.

§ 12

Wiederholung und Kompensation von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Bachelorarbeit, Masterarbeit und Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Zusätzliche Wiederholungen wegen Härtefällen sind ausgeschlossen. Die Wiederholbarkeit von Praxisphasen kann, abweichend von Satz 1, in der Studiengangsprüfungsordnung beschränkt werden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Anmeldung zur Wiederholung nicht fristgemäß erfolgte, es sei denn, es liegt ein Fall des § 13 Absatz 2 vor. Studiengangsprüfungsordnungen können abweichend von Satz 1 weitere oder unbegrenzte Wiederholungsversuche vorsehen.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnungen können Regelungen zur Kompensation von Prüfungsleistungen vorsehen. Nicht bestandene Pflichtmodule können nicht kompensiert werden.
- (3) Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Wiederholung bestandener Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen. Ein Verbesserungsversuch bei Bachelorarbeit, Masterarbeit und Kolloquium ist ausgeschlossen. Nach Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist keine Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung mehr möglich.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnimmt, nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht fristgemäß abgibt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Prüfling den Grund nicht zu vertreten hat.

- (2) Ein Rücktritt sowie die Gründe für den Rücktritt, die Nichtteilnahme oder die verspäte Abgabe sind dem Studierendenservice unverzüglich in Textform anzuzeigen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Die Nachweise müssen in der Regel spätestens vier Werktage nach der Prüfung beim Studierendenservice vorliegen. Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Der Nachweis durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die ärztliche Bescheinigung ist in der Regel spätestens am Tag der Prüfung einzuholen und muss Datum und Uhrzeit der Untersuchung enthalten. Im Fall eines Rücktritts nach Antritt der Prüfung muss die ärztliche Bescheinigung zudem darlegen, dass die Prüfungsunfähigkeit erst während der Prüfung aufgetreten ist und für den Prüfling vorher nicht erkennbar war. Wird die ärztliche Bescheinigung nach dem Tag der Prüfung eingeholt sind zudem die Gründe für die verspätete Einholung glaubhaft zu machen. Werden die Nachweise später als vier Werktage nach der Prüfung beim Studierendenservice vorgelegt, sind die Gründe dafür ebenfalls glaubhaft zu machen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Im Fall der Erkrankung eines zu betreuenden Kindes oder einer zu versorgenden pflegebedürftigen Person im Sinne des Pflegezeitgesetzes ist der Nachweis in gleicher Weise zu führen. Dauerhafte Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt.
- (3) Mängel im Prüfungsverfahren, insbesondere Beeinträchtigungen durch Störungen im Prüfungsraum vor oder während der Prüfung sind unverzüglich zu rügen, sofern dies möglich und zumutbar ist, ansonsten ist eine spätere Berücksichtigung ausgeschlossen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung, die Zulassung zu der Prüfung oder die Voraussetzungen eines Rücktritts, eines Nachteilsausgleichs oder einer Anerkennung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder die unterlassene Angabe zugelassener verwendeter Hilfsmittel oder durch unzulässiges Einwirken auf eine an dem Prüfungsverfahren beteiligte Person zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfling kann bei schweren Fällen (z. B. wiederholter Täuschung, die Erstellung der Prüfungsleistung mit oder durch Dritte, das Mitführen technischer Hilfsmittel) von der weiteren oder wiederholten Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Täuschungen und Täuschungsversuche können in schweren Fällen im Transcript of Records ausgewiesen werden.
- (5) Nicht zugelassen sind alle Hilfsmittel, welche Informationen außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel beinhalten, übermitteln oder generieren können.
- (6) In schriftlichen Prüfungen, die ohne Aufsicht erstellt werden, insbesondere Haus-, Bachelor- und Masterarbeiten sind wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte mit Angabe der Quelle kenntlich zu machen. Dies gilt auch für vom Prüfling selbst vor der Prüfung erstellte sowie durch künstliche Intelligenz erzeugte Inhalte. Bei der Abgabe der Ausarbeitung haben die Prüflinge auf einem von der Hochschule ausgegebenen Formular zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt und Zitate als solche mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht haben. Wird keine Versicherung mit der Ausarbeitung abgegeben, kann dies einen Täuschungsversuch begründen.
- (7) Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Im Fall einer Störung kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Der

Prüfling kann bei schweren Fällen (z. B. wiederholter Störung) von der weiteren oder wiederholten Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden.

- (8) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung verstößt, handelt zudem ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.
- (9) Die Feststellung eines Täuschungsversuchs kann mittels Einsatz einer Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel erfolgen. Prüfungsarbeiten können zur späteren Feststellung von Täuschungsversuchen archiviert werden. Das eingesetzte System muss von der Hochschule zur Verwendung frei gegeben sein und datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (10) Über die Voraussetzungen eines Rücktritts nach Antritt der Prüfung, eines Täuschungsversuchs und einer Störung sowie die prüfungsrechtlichen Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Voraussetzungen eines Rücktritts vor Antritt der Prüfung entscheidet der Studierendenservice.

II. Prüfungsabläufe Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend oder bestanden bewertet wurde.
- (2) Modulprüfungen können in Teilprüfungen gegliedert sein. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Teilprüfungen die vorgesehene Zeitdauer der Modulprüfung in der Regel nicht überschreiten. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens als ausreichend oder bestanden bewertet wurden.
- (3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann in Teilleistungen gegliedert sein, die ganz oder teilweise semesterbegleitend in durchgeführt werden können. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel aus dem von der bzw. dem oder den Prüfenden vorgesehenen Gewichtung der Bewertungen der Teilleistungen. Die Studiengangsprüfungsordnungen können regeln, dass jeder Teil bestanden sein muss.
- (4) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind. Die Prüfungsgegenstände sind nicht auf die Inhalte der konkreten Lehrveranstaltungen oder die lehrveranstaltungsbegleitenden Materialien beschränkt. Eingrenzungen des Prüfungsinhaltes durch Lehrende sind für die Prüfung nicht verbindlich.
- (5) Eine Modulprüfung kann in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Form durchgeführt werden. Als Prüfungsformate kommen insbesondere Klausuren und andere schriftliche Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen ohne Aufsicht, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen, Projektarbeiten und Referate oder

Kombinationsprüfungen in Betracht. Die Studiengangsprüfungsordnungen können weitere Formate vorsehen.

- (6) Eine Kombinationsprüfung ist eine Prüfungsform, die aus zwei verschiedenen Prüfungsformaten besteht. Der Gesamtumfang entspricht in der Regel dem einer einzelnen Prüfungsleistung. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (8) Prüfungen können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (9) Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Modulbeschreibung dies vorsieht.
- (10) Auf Vorschlag der im Modul als Prüfende vorgesehenen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin über die konkrete Prüfungsform, einschließlich der Durchführung in elektronischer Form und Kommunikation, sowie die Dauer für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung und gibt diese bekannt. Die Namen der Prüfenden werden in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den jeweiligen Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Hochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Absätze 1 und 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist; § 48 Absatz 5 Satz 4 und 5 HG gelten entsprechend;
 2. im Fall von zulassungsbeschränkten Studiengängen in den der Prüfung zugeordneten Studiengang eingeschrieben ist;
 3. die nach § 4 und der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt;
 4. den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Bielefeld nicht verloren hat;
 5. die Studienleistungen und andere Teilnahmevoraussetzungen - soweit in der Studiengangsprüfungsordnung vorgesehen - erbracht hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist über das Online-Portal der Hochschule Bielefeld bis zu zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums (Ausschlussfrist) vorzunehmen, sofern im Ausnahmefall keine andere Anmeldeöglichkeit bekanntgegeben worden ist. Die Studiengangsprüfungsordnung kann eine automatische Anmeldung (Pflichtanmeldung) vorsehen. Ein wichtiger Grund zum Rücktritt im Fall einer automatischen Anmeldung liegt insbesondere vor, wenn die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung aus wichtigem Grund nicht besucht werden konnte.
- (3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Für Studiengänge, für die eine automatische Prüfungsanmeldung vorgesehen ist, ist eine Abmeldung nur unter den in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung genannten Bedingungen möglich.

- (4) Nach einer Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul kann dieses nur einmal im Studiengang gewechselt werden, sofern die Prüfung in dem Modul nicht endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Nachdem die Prüfung in einem Modul bestanden wurde ist kein Wechsel mehr möglich. Die Studiengangsprüfungsordnungen können Abweichen von Satz 1 und 2 regeln.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (6) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume sowie die Zulassung bzw. Nichtzulassung sowie die Prüfungsergebnisse zu informieren und die Aushänge, die Informationen in dem elektronischen Prüfungssystem der Hochschule sowie Nachrichten an die persönliche Hochschul-E-Mail-Adresse zu beachten.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorherigen Semesters bekanntgegeben werden.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Dies gilt nicht für semesterbegleitende Modulprüfungen.
- (3) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling in der Regel spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes im Online-Portal der Hochschule bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen, gültigen Lichtbildausweis auszuweisen. Dies gilt auch bei Prüfungen in elektronischer Kommunikation.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, werden angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen gewährt.
- (2) Der Antrag ist in Textform auf dem von der Hochschule bereit gestellten Formular zu begründen und spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder, sofern der Benachteiligungstatbestand später auftritt, unverzüglich, d.h. in der Regel sofort nach Kenntnis, und unter Beifügung geeigneter Nachweise zu stellen. Bei Behinderungen und chronischen Erkrankungen, bei denen keine Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu erwarten ist, soll ein Antrag einmalig für den gesamten Studienverlauf gestellt werden. Die Hochschule kann ein ärztliches Attest mit Beschreibung der konkreten Beeinträchtigung, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der Hochschule einfordern.
- (3) Die Erleichterungen sollen die Nachteile ausgleichen, ohne dass eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist maximal um die Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

- (4) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes wird ermöglicht. Für Studentinnen, die unter die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes fallen, ist die Teilnahme an Prüfungen nicht verpflichtend.
- (5) Studierenden, die Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreuen oder Personen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 PflegeZeitG pflegen, kann auf Antrag gem. Absatz 2 ein Rücktritt bis zum Beginn der Prüfung, eine Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder ein gesonderter Prüfungstermin sowie die Ableistung eines Praxisprojektes, einer Praxisphase oder eines Auslandssemesters in Teilzeit gewährt werden. Eine Änderung der Prüfungsform oder der Prüfungsdauer ist ausgeschlossen.
- (6) Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen sind Studierende im Sinne dieser Norm auf ihren Antrag in Textform bevorzugt zuzulassen, sofern dies zum Ausgleich ihrer Benachteiligung erforderlich ist.

§ 18

Klausuren / schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie sich in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den Inhalten aus den Gebieten des Moduls auskennen und eine vorgegebene Problemstellung lösen können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten können in elektronischer Form unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtsführenden und der Prüflinge an einem Ort unter Verwendung elektronischer Geräte abgenommen. Prüfungen in elektronischer Kommunikation mit Videoaufsicht sind ausgeschlossen.
- (4) Diese Regelungen gelten für andere schriftliche Aufsichtsarbeiten entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- (4) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern dem nicht bei der Meldung zur Prüfung von der zu prüfenden Person widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen über elektronische Kommunikation müssen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt. Die Prüflinge haben bei begründetem Verdacht auf Täuschungsversuche auf Aufforderung den Raum zu zeigen.

§ 20

Hausarbeiten / schriftliche Arbeiten ohne Aufsicht

- (1) In einer Hausarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (2) Eine Hausarbeit kann lehrveranstaltungsbegleitend oder als Abschluss der Lehrveranstaltung angeboten werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann mehrere Tage oder Wochen betragen. Sie kann als Kurzhausarbeit einige Stunden betragen.
- (4) Hausarbeiten können in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (5) Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Hausarbeit ist in der bekannt gegebenen Form und Frist abzugeben. Bei Abgabe durch die Post ist der Zeitpunkt der Übergabe an die Post maßgebend.
- (7) Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund höchstens um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern. Für den Nachweis des wichtigen Grundes gilt die Regelung des § 13 Abs. 2 entsprechend. Während der Zeit einer Prüfungsunfähigkeit darf der Prüfling nicht an der Prüfung arbeiten.
- (8) Die Regelungen gelten für andere schriftliche Ausarbeitungen ohne Aufsicht entsprechend. Dies gilt insbesondere für Kurzhausarbeiten (Open-Book-Ausarbeitung/Take-Home-Exam), Seminararbeiten, Praxisberichte, Protokolle oder Poster.

§ 21

Praktische Prüfungen

- (1) Praktische Prüfungen sind Prüfungen mit Arbeit an berufspraktischen Gegenständen, insbesondere Handlungen an und mit Personen, Geräten, Materialien und/oder der Erstellung eines berufsbezogenen Werkes.
- (2) Eine praktische Prüfung kann sich je nach Aufgabenstellung über einige Stunden oder einige Tage oder Wochen oder bis zu einem Semester erstrecken.

- (3) Praktische Prüfungen können die Erläuterung und schriftliche Dokumentation der praktischen Handlung oder des praktischen Werkes beinhalten.
- (4) Eine praktische Prüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die praktische Prüfung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (6) Praktische Prüfungen können als gestalterische Prüfung, die die Konzeption, Ausführung und ggf. Ausstellung (z. B. Bilderserie, Publikation, Installation, Kollektion) sowie die mündliche Präsentation und ggf. die schriftliche Dokumentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse beinhaltet, durchgeführt werden.
- (7) Praktische Prüfungen können als Performanzprüfung durchgeführt werden, in denen theoretischen Wissen praktisch angewendet und die Anwendung erläutert wird.
- (8) Praktische Prüfungen können als Portfolioprüfungen durchgeführt werden, bei der die Teilleistungen semesterbegleitend erstellt werden.
- (9) Bei der Durchführung von praktischen Prüfungen über elektronische Kommunikation müssen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt. Die Prüflinge haben bei begründetem Verdacht auf Täuschungsversuche auf Aufforderung den Raum zu zeigen

§ 21a Projektarbeiten

- (1) Projekte sind schriftliche oder praktische Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Themas über einen Bearbeitungszeitraum von bis zu einem Semester erstellt werden.
- (2) Für schriftliche Projekte (Projektarbeiten) gelten die Regelungen für schriftliche Ausarbeitungen ohne Aufsicht entsprechend.
- (3) Für praktische Projekte (Praxisprojekte) gelten die Regelungen für praktische Prüfungen entsprechend.

§ 21b Referat

Referate sind mündliche Darstellungen eines zuvor vorbereiteten Themas oder die Erläuterung zu einer schriftlichen oder praktischen Ausarbeitung von in der Regel 10 bis 60 Minuten. Sie können ein schriftliches Thesenpapier und ein anschließendes Fachgespräch beinhalten.

§ 21 c elektronische Prüfungen

- (1) Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation werden ausschließlich über von der Hochschule frei gegebene Systeme durchgeführt. Sie können über Internetplattformen von Drittanbietern durchgeführt werden.
- (2) Prüfungen in elektronischer Form können ganz oder teilweise automatisiert ausgewertet werden.
- (3) Bei Prüfungen in elektronischer Form und Kommunikation werden die Studierenden über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung informiert.
- (4) Im Rahmen der elektronischen Prüfung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung. Eine Speicherung der verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (5) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Studierende, die in Prüfungen in elektronischer Kommunikation außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können, im Rahmen der Kapazität der Hochschule, in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.
- (6) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, oder die Übermittlung der Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu vertreten haben. Sofern technische Unterbrechungen oder Störungen durch Studierende herbeigeführt werden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 22 Studienleistungen

Neben den Modulprüfungen können Studienleistungen gefordert werden. Diese können nach Maßgabe der Studiengangsprüfungsordnungen als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen für Prüfungsformen finden entsprechende Anwendung. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ durch die Lehrende oder den Lehrenden der Lehrveranstaltung bewertet. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern sich nicht aus dieser Ordnung oder einer Studiengangsprüfungsordnung etwas anderes ergibt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, bewertet jede oder jeder Prüfende nur den von ihr oder ihm gestellten Teil der Prüfungsleistung. In diesem Fall können die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsnote vorher festlegen; ansonsten gilt Absatz 4. Handelt es sich um eine Prüfungsleistung, mit der der Studiengang abgeschlossen wird oder um die letzte Wiederholungsmöglichkeit oder aufgrund einer besonderen Bestimmung in einer Studiengangsprüfungsordnung sind alle Teile von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 5. Wird eine Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.
- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.
Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Sind bei einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren einzelne Teile der Prüfungsaufgabe fehlerhaft, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist von der verminderten Aufgabenzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken; im Übrigen wird die Prüfung bewertet.
- (7) Den Studierenden soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungen spätestens sechs Wochen nach deren Abgabetermin bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Portal der Hochschule Bielefeld.

- (8) Für jede bestandene Modulprüfung werden ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe der Studiengangsprüfungsordnung vergeben.
- (9) Die Studiengangsprüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.

III. Praxisprojekt/Praxisphase, Auslandssemester

§ 24

Praxisprojekte/Praxisphasen

Praxisprojekte, Praxis- oder Projektphasen können nur erfolgreich abgeschlossen werden, wenn die vorgeschriebene Dauer zu mindestens 90 Prozent tatsächlich absolviert wurde, sofern keine anderslautenden Regelungen bestehen und für die Nicht-Absolvierung der übrigen Zeit ein triftiger Grund im Sinne des § 13 besteht.

§ 25

Auslandssemester

- (1) Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen zu studieren, um ihr Fachwissen, ihre Sprachkenntnisse und ihre interkulturelle Qualifikation zu erweitern.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der ausländischen Hochschule erworben werden und an der Hochschule Bielefeld anerkannt werden sollen, sollen vor Antritt des Auslandssemesters bzw. der Auslandssemester in einem Studienvertrag (Learning Agreement) vereinbart und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden. Die im Laufe des Auslandsaufenthaltes eintretenden Änderungen in den Bedingungen des Studienvertrages (Learning Agreement) hat die oder der Studierende unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses anzuzeigen.
- (3) Studierende, die ihren Studienaufenthalt im Ausland aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben, abbrechen müssen, können sich auch nachträglich zu Prüfungen anmelden.

IV. Bachelorprüfung/Masterprüfung

§ 26

Bachelorarbeit/Masterarbeit

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Der Prüfling kann eine oder mehrere prüfende Personen für die Betreuung der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer legt das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit fest. Die Vergabe eines Themas, das dem Prüfling bei einer vorherigen Anmeldung zugeteilt wurde, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 27

Zulassung zur Bachelorarbeit/Masterarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit wird zugelassen, wer die nach der jeweiligen Studiengangprüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist in Textform über den Studierendenservice an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Bestandteil des Antrags ist eine Erklärung darüber, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag in Textform zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 1. die in der jeweiligen Studiengangprüfungsordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine in der Studiengangprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 4. der Prüfling den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang an der Hochschule Bielefeld verloren hat.

§ 28

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit/Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas und der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Studiengangprüfungsordnung.

- (3) Auf Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund höchstens um die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängern. Für den Nachweis des wichtigen Grundes gilt die Regelung des § 13 Abs. 2 entsprechend. Während der Zeit einer Prüfungsunfähigkeit darf der Prüfling nicht an der Prüfung arbeiten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann innerhalb der ersten zwei Wochen, bei der Masterarbeit innerhalb der ersten vier Wochen, der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das daraufhin ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit/Masterarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit ist frist- und formgemäß beim Studierendenservice abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Textform zu dokumentieren.

§ 30

Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann durch ein Kolloquium ergänzt werden, soweit die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht.
- (2) Das Kolloquium ist als eigenständige Prüfung zu bewerten, sofern die Studiengangsprüfungsordnung nichts anderes regelt, und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit erfüllt sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 3. die Bachelor-/Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.Der Antrag auf Zulassung ist an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie der Hochschule noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierendenservice vorliegen. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann auch zugelassen werden, wer alle außer die dem letzten und vorletzten Semester zugeordneten Modulprüfungen bestanden hat sowie, soweit

vorgesehen, das Praktikum oder die Praxisphase abgeschlossen hat, sofern die Studiengangsprüfungsordnung dies nicht ausschließt.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfenden der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung der Prüfenden zulässig. Im Übrigen finden die Regelungen für mündliche Prüfungen Anwendung.

§ 30a **gestalterische Abschlussprüfung**

Die Bachelor bzw. -Masterarbeit kann bei gestalterischen Studiengängen neben einem Kolloquium durch eine praktische Arbeit und eine Werkschau, bei der die praktische Arbeit ausgestellt und inszeniert wird, ergänzt werden, sofern die Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht.

§ 31 **Ergebnis der Bachelorprüfung/Masterprüfung**

Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelor- bzw. Masterarbeit und – soweit erforderlich – das Kolloquium und ggf. die gestalterische Abschlussprüfung mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

§ 32 **Zeugnis, Gesamnote, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und ECTS-Leistungspunkte der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Gesamnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung. In dem Zeugnis wird ferner die erfolgreich abgeleistete Praxisphase aufgeführt. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Die Abschlussunterlagen müssen ausweisen wenn der Abschluss im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms erworben wurde
- (2) Die Gesamnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 23 Absatz 5 gebildet. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung bestimmt die Gewichtung der Einzelnoten.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades mit der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung ausgewiesenen Bezeichnung beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Bielefeld unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses und der ECTS-Einstufungstabelle.

- (6) Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.
- (7) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag zeitnah Einsicht in ihre schriftlichen oder elektronischen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsbewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, sowie die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion. Die Einsichtnahme kann elektronisch gewährt werden.
- (2) Der Zeitpunkt und die Art der Einsichtnahme wird rechtzeitig bekannt gemacht. Die Hochschule kann einen Zeitraum zur Einsichtnahme bestimmen; alternativ kann die Einsicht nur auf Antrag durchgeführt werden. Das Recht auf Akteneinsicht ist ausgeschlossen, wenn die Entscheidung bestandskräftig ist.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens oder Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

§ 35

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Rahmenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 11. Dezember 2015 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 30. März 2022 und die Rahmenprüfungsordnung für

Masterstudiengänge vom 10. Juni 2016 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 30. März 2022 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 25.09.2024.

Bielefeld, den 01.10.2024
Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage Muster-Studiengangsprüfungsordnung

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelor/Master-Studiengang „...“ an der Hochschule Bielefeld vom ...

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert [...] in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01.10.2024 hat der Fachbereich [...] der Hochschule Bielefeld folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für den [Studiengangname]. Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung bestimmt.

§2

studiengangsspezifische Bestimmungen

1.	Akademischer Grad	
2.	Qualifikationsziele	
3.	Zugangsvoraussetzungen	
4.	Studienbeginn	
5.	Regelstudienzeit	
6.	Anzahl erforderlicher Leistungspunkte	
7.	Zusammensetzung der Leistungspunkte	
8.	Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt	
9.	Berücksichtigte Einzelnoten für die Gesamtnote	

10.	Gewichtung der Einzelnoten für die Gesamtnote	
11.	Prüfungsanmeldung	
12.	Kompensation von Prüfungsleistungen	
13.	Wiederholungsversuche für nicht bestandene Modulprüfungen	
14.	Wiederholung bestandener Modulprüfungen zur Notenverbesserung	
15.	BA/MA-Arbeit Umfang	
16.	BA/MA-Arbeit Bearbeitungszeit	
17.	Kolloquium Dauer	
18.	Kolloquium Bewertung	

§ 3

Studienverlauf und Module

- (1) **Studienverlauf:** Der Studienverlauf, einschließlich Arbeitsaufwand, Zeitumfang der einzelnen Module in Credits und Semesterwochenstunden sowie Lehrveranstaltungsart und empfohlener Zeitpunkt sowie die zu belegenden Module und sonstigen Leistungen ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 1.
- (2) **Module:** Die Zahl, der Inhalt, die Leistungspunkte, die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsarten, die Bestehensvoraussetzungen der Module sowie der Modulprüfungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung in Anlage 2.
- (3) **Spezialisierung/Vertiefungsrichtung/Schwerpunktbereich:** Von den zu belegenden Wahlpflichtmodulen können nach Maßgabe der Anlage 2 ... aus einer von ... Vertiefungsrichtung stammen.
- (4) **Praxissemester / Auslandssemester / Praktikum:** Inhalt, Umfang, Voraussetzungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung Anlage 2

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) **Besondere Prüfungsformen**
- (2) **Gestalterische Abschlussprüfung**

(3) [... ggf. besondere Regelungen]

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Regelungen zu digitalen Prüfungen aufgrund dieser Ordnung bedürfen abweichend von § 18 Abs. 4 Hochschuldigitalverordnung nicht der Zustimmung des Studienbeirates.

(2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs ... der Hochschule Bielefeld vom ...

Bielefeld, den ...
Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk